



INTERVENTIONSLEITFADEN - Prävention sexualisierte Gewalt

Vorgehensweise im Verdachtsfall (Stand: 01/2021)

Beschreibung der einzelnen zu durchlaufenden Schritte:

1. Vorfälle und/oder Verdachtsmomente müssen an die Frauenbeauftragte des DBV, Frau Dr. Fischer gemeldet werden. Die Kontaktadresse ist hier zu finden: <https://www.boxverband.de/praevention-sexualisierter-gewalt/>
Sollten solche Informationen erst anderen Vertrauenspersonen gemeldet worden sein, so ist Frau Dr. Fischer unbedingt in Kenntnis zu setzen, da sie die nötigen Schritte einleiten wird.
Oberste Priorität hat die Wahrung der Interessen des Opfers!
2. Der/Die Ansprechpartner*in PsG wird die Verdachtsäußerungen sorgfältig dokumentieren. Hierfür dient ein spezielles Gesprächsprotokoll.
3. Der/Die Ansprechpartner*in wird sich im Bedarfsfall mit entsprechenden Fachstellen (z.B.: Hilfetelefon) in Kontakt treten und sich entsprechend beraten lassen.
4. Der Kontakt zwischen Opfer und Täter muss sofort unterbrochen werden. Das Opfer muss über die Möglichkeit einer Strafanzeige informiert werden. Dementsprechend muss die Polizei eingeschaltet werden, um Anzeige zu erstatten.
5. Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden. Der/die Beschuldigte hat ein Recht auf Gehör. Es gilt zunächst immer die Unschuldsvermutung.

Es darf nicht zu einer vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen, damit der Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Der/die Beschuldigte sollte von seinen Aufgaben freigestellt werden, zeitlich beschränkt, bis entweder die Ermittlungen abgeschlossen sind oder die Unschuld bewiesen ist. Diese Maßnahme hat sichernden Charakter, damit der/die Beschuldigte nicht eventuellen Vorverurteilungen ausgesetzt ist. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung des/der Beschuldigten Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
